

## **Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung**

zwischen  
der Stadt Bielefeld,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
- im Folgenden „Stadt“ genannt - ,

und der

Bielefelder Bauernhaus-Museum gGmbH,  
vertreten durch  
Herrn Marcus Stichmann  
- im Folgenden „Gesellschaft“ genannt -

### **Präambel**

Als Eigentümerin des Bauernhaus-Museums (Grundstück Gemarkung Bielefeld, Flur 88, Flurstück 3 mit allen aufstehenden Gebäuden und Anlagen und der bei der Stadt inventarisierten Einrichtungsgegenstände und Museumsobjekte) hat die Stadt der Gesellschaft mit Vertrag vom 30.11.2012 diese gesamten Anlagen zur Nutzung für den Betrieb des Bauernhaus-Museums überlassen. Des Weiteren haben Stadt und Gesellschaft am selben Tag eine Vereinbarung über eine finanzielle Förderung des Bauernhaus-Museums und die künftige Zusammenarbeit geschlossen. Die Zusammenarbeit zwischen Gesellschaft und Stadt auf Basis dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung hat sich bewährt und soll entsprechend fortgeführt werden.

Die Stadt schätzt das Bauernhaus-Museum weiterhin als einen für die Stadt wichtigen Kultur- und Lernort, dessen Bestand und Betrieb langfristig im Rahmen einer geordneten Kulturentwicklung gesichert werden sollen. Stadt und Gesellschaft sehen sich gemeinsam der konstruktiven Entwicklung des kulturellen Angebots in Bielefeld verpflichtet, sie betrachten sich als Partner in ihren Bemühungen um die kulturelle Bildung.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der nachfolgenden Regelungen sind die Vereinbarungen zwischen Stadt und Gesellschaft zum laufenden Betrieb des Museums.

### **§ 2**

#### **Leistungen der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft betreibt das Bauernhaus-Museum entsprechend dem von ihr erarbeiteten Konzept (Stand Oktober 2010). Sie sieht sich insbesondere der museumspädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verpflichtet.

- (2) Die Dauerausstellung in der von der Stadt gepachteten Hofanlage bildet die Grundlage der Museumsarbeit.
- (3) Daneben werden jährlich nach Möglichkeit 2 Sonderausstellungen angeboten, die der Thematik des Bauernhaus-Museums entsprechen.
- (4) Bei der museumspädagogischen Arbeit wird die Durchführung von jährlich etwa 350 Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche angestrebt. Ein wesentlicher Teil dieser Angebote bezieht sich auf Gruppen von Bielefelder Schulen, insbesondere auf Gruppen von offenen Ganztagsgrundschulen. Dabei sollen Teilnehmerzahlen von etwa 3.500 Schülerinnen und Schülern erreicht werden.
- (5) Die Gesellschaft entwickelt den Kotten Olderdissen zu einem Bestandteil der Museumsarbeit. Das Verfahren wird im Rahmen der jährlichen Fachgespräche abgestimmt.
- (6) Die Gesellschaft unterrichtet die Stadt bis zum 31.03. des laufenden Jahres schriftlich über ihre Jahresplanung bezogen auf die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Leistungen.

### **§ 3**

#### **Zuwendungen und Leistungen der Stadt Bielefeld**

- (1) Für die zu erbringenden Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 5 zahlt die Stadt aus dem Haushalt einen Zuschuss in Höhe von 66.000 Euro zu der zu zahlenden Jahrespacht (§ 3 Abs. 2 des Vertrags zwischen dem ISB und der Gesellschaft vom 30.11.2012). Eine Anpassung des Zuschusses an eine eventuell veränderte Jahrespacht findet nicht statt.
- (2) Des Weiteren leistet die Stadt einen Zuschuss von 11.000 Euro zu der gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrags zwischen dem ISB und der Gesellschaft zu zahlenden jährlichen Vorauszahlung auf die Betriebskosten. Eine Spitzabrechnung der Betriebskosten findet nicht statt. Nachzahlungen auf die durch die Vorauszahlung nicht abgedeckten Betriebskosten erfolgen nicht.
- (3) Die Stadt zahlt zur Mitfinanzierung der Kosten des laufenden Museumsbetriebs jährlich einen Zuschuss von 43.460 Euro. Für die Leitung und den Betrieb des Bauernhaus-Museums wird seitens der Stadt kein Personal zur Verfügung gestellt.
- (4) Für die Konzipierung und Durchführung von qualitativen Bildungsangeboten für Schülerinnen und Schüler der Bielefelder Schulen, insbesondere der offenen Ganztagsgrundschulen, zahlt die Stadt darüber hinaus einen Finanzierungszuschuss von 35.000 Euro jährlich.
- (5) Ein Ausgleich eventueller Unterdeckungen durch die Stadt erfolgt nicht.
- (6) Aus den Zuschussbestandteilen der Absätze 1 bis 4 wird eine Gesamtzuwendung gebildet, die in vier gleichen Raten jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. ausgezahlt wird.
- (7) Die Stadt übernimmt die Inventarisierung, Lagerung und Versicherung der Museumsobjekte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauernhaus-Museums haben in Absprache mit dem Magazinverwalter des Historischen Museums Zutritt zum Magazin.

## **§ 4**

### **Weiterentwicklung der Zusammenarbeit**

Stadt und Gesellschaft verabreden zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Hinblick auf die kulturelle und pädagogische Arbeit jährliche Fachgespräche. In diesem Rahmen werden Zielsetzungen, Kennzahlen und Indikatoren zum Museumsbetrieb entwickelt bzw. abgestimmt. Des Weiteren werden die dazu erhobenen Daten thematisiert und die Zielerreichung festgestellt.

## **§ 5**

### **Prüfung der Leistungserbringung, Jahresabschlussbericht und Verwendungsnachweis**

- (1) Über die zweckentsprechende Verwendung der nach § 3 Abs. 1 bis 4 erhaltenen Zuschüsse ist von der Gesellschaft bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres Rechnung zu legen. Die Stadt ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung sowie Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu prüfen. Das Prüfrecht umfasst u. a. stichprobenweise Buch-, Beleg-, und Geschäftsunterlagenprüfungen im Rahmen der Verwendungsnachweispflicht. Bei der Festlegung von Prüfungsumfang und Prüfungshäufigkeit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (2) Der Verwendungsnachweis der Gesellschaft besteht aus einem Jahresabschlussbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Jahresabschlussbericht beinhaltet eine Übersicht über die inhaltliche Tätigkeit entsprechend der Vereinbarungen in den jährlichen Fachgesprächen. Der zahlenmäßige Nachweis erstreckt sich auf die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung, ersatzweise auf eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.

## **§ 6**

### **Rückzahlung**

- (1) Die Stadt kann von der Gesellschaft die sofortige Rückzahlung bereits gezahlter städtischer Zuwendungen verlangen, wenn und soweit
  - die städtische Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unvollständige und/oder unzutreffende Angaben erlangt worden ist - ein Unterlassen von nach dieser Vereinbarung erforderlichen Angaben steht dabei der unvollständigen und/oder unzutreffenden Angabe gleich -
  - eine Prüfung gemäß § 5 dieser Vereinbarung ergibt, dass die städtische Zuwendung nicht dem vereinbarten Zweck entsprechend verwendet worden ist.
- (2) Kommt die Gesellschaft schuldhaft den Verpflichtungen nach §§ 2, 4 und 5 dieser Vereinbarung nicht nach, ist die Stadt Bielefeld berechtigt, weitere Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis einzustellen. Soweit vertragliche Verpflichtungen gem. dieser Vereinbarung durch die Gesellschaft nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist erfüllt werden, ist die Stadt zur sofortigen Rückforderung bereits gezahlter Zuwendungen des betreffenden Abrechnungszeitraumes bzw. der betreffenden Abrechnungszeiträume berechtigt.

## **§ 7**

### **Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung wird für die Jahre 2018 bis einschließlich 2022 abgeschlossen (01.01.2018 bis 31.12.2022).
- (2) Erfüllt die Gesellschaft die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen trotz einer schriftlich eingeräumten Nachbesserungsfrist von sechs Monaten nicht, hat die Stadt das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf der Nachbesserungsfrist schriftlich zu kündigen.
- (3) Die Gesellschaft hat ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten, wenn eine Insolvenz der Gesellschaft droht. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Spätestens bis zum Ablauf des vierten Jahres der Laufzeit (also bis zum 31.12.2021) treten Gesellschaft und Stadt in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung für die folgenden Jahre.
- (5) Bei Kündigung des zwischen dem Immobilienservicebetrieb und der Gesellschaft geschlossenen Pachtvertrags endet die Laufzeit der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Ende des Pachtvertrags.

## **§ 8**

### **Finanzwirtschaftliche Grundlagen, Öffnungsklausel**

Grundlage für die Finanzierung im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung ist die jeweils geltende Haushaltssatzung der Stadt Bielefeld mit dem Haushaltsplan als Anlage einschließlich eines evtl. Haushaltssicherungskonzepts in der jeweiligen Fassung. Die Regelungen in dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung gelten unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Bielefeld ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept erreicht. Ist das nicht der Fall, wird sich die Stadt mit der Gesellschaft über eine Anpassung der Zuschusszahlungen verständigen.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrags hergeleitet werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr für diesen Fall, die jeweilige rechtsunwirksame Bestimmung durch eine dem beabsichtigten Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

(2) Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt; jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Bielefeld, den

Bielefeld, den

für die Stadt Bielefeld

für die Bielefelder Bauernhaus-Museum gGmbH

---

Clausen  
Oberbürgermeister

---

Stichmann  
Geschäftsführer

---

Dr. Witthaus  
Beigeordneter